

Nr 125 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Baupolizeigesetz 1997 und das Bautechnikgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Baupolizeigesetz 1997, LGBl Nr 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 19b betreffende Zeile lautet:

"§ 19b Inspektion über die Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlage"

1.2. Die den § 19c betreffende Zeile entfällt.

2. Im § 1 wird angefügt:

"Gebäudehülle: diejenigen Bauteile eines Baus, die dessen konditionierten Innenbereich nach außen begrenzen
(Außenwände, Fenster, Dächer udgl);

größere Renovierung: bauliche Änderungen an Bestandsbauten, die mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle
betreffen und sich auf die Gesamtenergieeffizienz des Baus auswirken."

3. § 3 Abs 2 lautet:

"(2) Die Anzeige gemäß Abs 1 hat eine Beschreibung der geplanten Maßnahme zu enthalten. Ihr sind planliche Darstellungen (Skizzen), aus welchen die Einhaltung der Vorgaben für die Bewilligungsfreiheit eindeutig hervorgeht, anzuschließen. Weiters sind vorzulegen:

1. bei Windkraftanlagen auf Standorten, die nicht als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen sind, Bestätigungen über die Einhaltung des Lärmemissionsgrenzwertes an der Grundstücksgrenze;

2. bei bewilligungsfreien Maßnahmen gemäß § 2 Abs 2 Z 17 und 17a, die das Ausmaß einer größeren Renovierung erreichen, die Berechnung des Prozentmaßes der davon erfassten Gebäudehülle, eine Darstellung gemäß § 5 Abs 4 lit g und ein Energieausweis."

4. Im § 5 Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. In der lit b wird die Wortfolge "und des umbauten Raumes" durch die Wortfolge ", des umbauten Raumes und der Gebäudehülle in m², bei Änderung der Gebäudehülle von bestehenden Bauten auch die Prozentangabe der davon erfassten Gebäudehülle" ersetzt.

4.2. Die lit c lautet:

"c) einen Nachweis über die Erfüllung der baurechtlichen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, und zwar in Form eines Energieausweises, wenn ein solcher nach § 17a Abs 1 und 2 erforderlich ist;"

4.3. Nach der lit f wird angefügt:

"g) eine Darstellung der Prüfung des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Energiesystemen in technischer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht."

5. Im § 17 Abs 3 wird die Verweisung "entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl Nr 562/1994," durch die Verweisung "entsprechend der Vermessungsverordnung 2010, BGBl II Nr 115, in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 241/2010" ersetzt.

6. Im § 17a werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 lauten die Z 3 und 4:

"3. bei einer größeren Renovierung von Bauten;

4. bei Bauten, in denen mehr als 250 m² Geschoßfläche von Behörden und Ämtern mit starkem Publikumsverkehr genutzt werden, in regelmäßigen, zehn Jahre nicht überschreitenden Zeitabständen."

6.2. Im Abs 3 wird in der Z 2 angefügt: "sowie Klimadaten".

6.3. Abs 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(4) Der Aussteller hat die Daten des Energieausweises der Landesregierung in elektronischer Form zu übermitteln oder in einer von ihr eingerichteten Datenbank zu erfassen. Die Landesregierung hat ein Kontrollsystem für Energieausweise nach dem Anhang II der Richtlinie 2010/31/EU einzurichten. Die Daten dürfen von der Landesregierung und den Baube-

hörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den bautechnischen Bestimmungen und von der Landesregierung nicht personenbezogen auch für statistische Zwecke und zur Verfolgung energiepolitischer Ziele verwendet werden.

(5) Der Energieausweis gilt zehn Jahre ab dem Datum der Ausstellung.

(6) Energieausweise sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Baus an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen, wenn in dem Bau genutzt werden:

1. mehr als 250 m² Geschoßfläche durch Behörden und Ämter mit starkem Publikumsverkehr oder
2. mehr als 500 m² Geschoßfläche zu anderen Zwecken mit starkem Publikumsverkehr."

7. § 19b lautet:

"Inspektion über die Energieeffizienz von Heizungs- und Klimaanlageanlagen

§ 19b

(1) Die Eigentümer folgender technischer Einrichtungen von Bauten haben die Energieeffizienz in regelmäßigen Zeitabständen durch eine unabhängige und nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften dazu befugte Person oder durch eine akkreditierte Prüfstelle überprüfen zu lassen:

1. Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW;
2. Klimaanlageanlagen mit einer Nennleistung über 12 kW.

(2) Die Inspektion hat sich auf alle zugänglichen und für einen energieeffizienten Betrieb der Anlage maßgeblichen Teile zu beziehen und insbesondere zu umfassen:

1. bei Heizungsanlagen: die Prüfung des Wirkungsgrades des Kessels, der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf sowie der Wärmedämmung der Anlage;
2. bei Klimaanlageanlagen: die Prüfung des Wirkungsgrades der Anlage, der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf, der Dichtheit der Anlage, der Regeleinrichtungen und der Kältemittelfüllmenge.

Erforderlichenfalls sind dem Eigentümer Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der Anlage zu geben.

(3) Das Ergebnis der Inspektion ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten. Dieser ist bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die ausstellende Person hat die Daten des Prüfberichts der Landesregierung zu übermitteln oder in einer dafür eingerichteten Datenbank zu erfassen. Die Landesregierung hat ein Kontrollsystem nach Anhang II Z 2 der Richtlinie 2010/31/EU einzurichten. Sie kann die nicht personenbezogenen Daten des Prüfberichts automationsunterstützt verwenden, soweit dies zur Verfolgung statistischer oder energiepolitischer Ziele notwendig ist.

(4) Die Prüfindtervalle sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Sie kann dabei auch nähere Festlegungen zum Prüfumfang und zu den Prüfberichten treffen und nach Bauart und Nennleistung der Anlagen unterscheiden. Die Festlegungen sind so zu treffen, dass die Inspektionen nach Möglichkeit im Einklang mit sonstigen Überprüfungen technischer Einrichtungen durchgeführt werden können."

8. § 19c entfällt.

9. Im § 23 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Die Z 18a lautet:

"18a. als Aussteller eines Energieausweises seiner Verpflichtung zur Übermittlung oder Erfassung der Daten nach § 17a Abs 4 erster Satz nicht ohne Verzug nachkommt;"

9.2. Die Z 21a und 21b lauten:

"21a. als Eigentümer Heizungsanlagen oder Klimaanlage im Sinn des § 19b Abs 1 nicht überprüfen lässt;

21b. als Aussteller eines Prüfberichts seiner Verpflichtung zur Übermittlung oder Erfassung der Daten nach § 19b Abs 3 dritter Satz nicht ohne Verzug nachkommt."

10. Im § 24a entfällt der Abs 12.

11. Im § 24b wird angefügt:

"(3) Die §§ 1, 3 Abs 2, 5 Abs 4, 17 Abs 3, 17a Abs 1, 3 bis 7, 19b, 23 Abs 1, 24a und 25 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 und die Aufhebung des § 19c treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Bis 9. Juli 2015 ist § 17a Abs 1 Z 4 und Abs 6 in der neuen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schwellenwert der Geschoßfläche für die Erstellung eines Energieausweises und den Aushang des Energieausweises auch bei Bauten, die von Behörden und Ämtern mit starkem Publikumsverkehr genutzt werden, 500 m² beträgt."

12. § 25 lautet:

"Umsetzungshinweis

§ 25

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2006/723/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376 vom 27. Dezember 2006;

2. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABI Nr L 140 vom 5. Juni 2009;
3. die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABI Nr L 153 vom 18. Juni 2010;
4. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABI Nr L 315 vom 14. November 2012."

Artikel II

Das Bautechnikgesetz, LGBl Nr 75/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 38/2014, wird geändert wie folgt:

1. § 4a Abs 3 lautet:

"(3) Bei der Errichtung neuer Bauten und größeren Renovierungen bestehender Bauten müssen hocheffiziente alternative Systeme geprüft und eingesetzt werden, wenn solche verfügbar sind und ihr Einsatz technisch, ökologisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist. Solche Systeme sind insbesondere:

1. dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,
2. Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen,
3. Fern-/Nahwärmanlagen oder Fern-/Nahkälteanlagen, insbesondere wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhen,
4. Wärmepumpen."

2. Im § 64a lautet die Z 1:

"1. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABI Nr L 315 vom 14. November 2012."

3. Im § 68 wird angefügt:

"(4) Die §§ 4a Abs 3 und 64a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Vorhaben dient der (ergänzenden) Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auf dem Gebiet des Baurechts. Der Großteil der diesbezüglichen unionsrechtlichen Anforderungen wird bereits durch das geltende Recht erfüllt. Ergänzend enthält der Entwurf:

1. besondere Regelungen für größere Renovierungen,
2. eine wiederkehrende Inspektionsverpflichtung für Heizungsanlagen über 20 kW Nennwärmeleistung,
3. eine Anpassung der Aushangverpflichtung von Energieausweisen für Bauten der öffentlichen Verwaltung mit starkem Publikumsverkehr und
4. eine Ausweitung der Pflicht zur Prüfung des Einsatzes alternativer Systeme.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben dient der (ergänzenden) Umsetzung der unter Pkt 1. Allgemeines bezeichneten Richtlinie. Darüber hinaus wird damit auch den Zielsetzungen und Vorgaben der Richtlinien 2006/723/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz Rechnung getragen.

4. Kosten:

Nach Einschätzung der für baurechtliche Angelegenheiten zuständigen Abteilung (7) des Amtes der Landesregierung kommt es auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen zu keiner finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden und des Landes, soweit es Rechtsträger von Baubehörden ist. Insbesondere ist keine Ausweitung oder Änderung des Systems der Bewilligungs- oder Anzeigepflichten für Bauvorhaben vorhergesehen und obliegt die Beschaffung diverser Unterlagen für die Bauverfahren den Bauherrn. Die Mehrkosten der Bauherrn Bund bzw BIG, Land und Gemeinden treffen diese wie andere Bauherrn auch.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Zum Begutachtungsentwurf wurden von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, dem Salzburger Gemeindeverband, der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, vom

Institut für Wärme- und Öltechnik sowie von den für den Umweltschutz und die Wohnbauförderung zuständigen Abteilungen 5 und 10 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben.

Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes wie auch der Salzburger Gemeindeverband haben zu Teilen des Begutachtungsentwurfs (insbesondere zur größeren Renovierung, zur Ausweitung des technischen Berichts und zur Verpflichtung der Gemeinden, den zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Personen einen Online-Zugriff auf die Daten des lokalen Gebäude- und Wohnungsregisters einzuräumen) erhebliche Bedenken geäußert. Befürchtet wird nicht nur ein Mehraufwand für die Gemeinden, sondern auch eine Mehrbelastung für die Bauwerber. Der Salzburger Gemeindeverband hat aus diesem Grund das Verlangen auf Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gestellt. Auch hat die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes erwartet sich Verhandlungen auf Basis des Konsultationsmechanismus.

Dazu Folgendes: Der Gesetzesvorschlag trägt den Bedenken und Einwänden, soweit dies mit den unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist, Rechnung. Gegenüber dem Entwurf kommt es zu folgenden Änderungen:

- a) Bezüglich der Bewilligungsfreiheit bzw der Bewilligungspflicht von größeren Renovierungen wird am geltenden System festgehalten. Das heißt, dass Maßnahmen, die nach geltendem Recht bewilligungsfrei sind (wie zB Wärmedämmungen nach § 2 Abs 2 Z 17 BauPolG), weiterhin keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen, auch wenn es sich dabei um größere Renovierungen handelt. Umgekehrt bleiben größere Renovierungen (wie bisher) bewilligungspflichtig, wenn damit Eingriffe in die Gebäudesubstanz verbunden sind (zB Austausch von Außenwänden). Die Beibehaltung des geltenden Systems dient nicht nur der Vermeidung von Mehrbelastungen für die Gemeinden, sondern ist auch vor dem Hintergrund der Sachlichkeit der Regelungen im Kontext des baupolizeilichen Regimes geboten: Es widerspräche dem Sachlichkeitsgebot, wenn der Austausch von tragenden Außenwänden bewilligungsfrei gestellt werden würde, der Austausch von tragenden Innenwänden jedoch nicht!
- b) Bezüglich des technischen Berichts wird einerseits klargestellt, dass die mit der Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Systeme einhergehende Prüfungstätigkeit der Baubehörde sich auf die Vorlage einer entsprechenden Darstellung beschränkt (s die Erläuterungen zu Z 4). Andererseits soll die nun in der Z 4.2 (§ 5 Abs 4 lit c BauPolG) vorgesehene Verpflichtung des Antragstellers zur Vorlage eines Nachweises über die Erfüllung der bautechnischen Mindestanforderungen die Baubehörden hinsichtlich dieser Angelegenheiten entlasten.
- c) Die Normierung einer gesetzlichen Verpflichtung, den zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Personen einen Online-Zugriff auf die Daten des lokalen Gebäude- und Wohnungsregisters einzuräumen, wird zur Durchführung weiterer Konsultationen mit den Gemeinden vorläufig zurückgestellt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Baupolizeigesetz):

Zu Z 2:

Nach Art 2 Z 7 der Richtlinie 2010/31/EU ("Gebäude-RL II") bezeichnet der Begriff der Gebäudehülle "die integrierten Komponenten eines Gebäudes, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen". Dazu zählen richtigerweise

die Außenwände, die Fenster, die Außentüren und das Fundament. Diese Definition lässt allerdings unberücksichtigt, dass nicht alle Teile eines Baues zwingend konditioniert sind (wie zB der unausgebaute Dachraum oder die im Gebäude integrierte Garage). In Ergänzung zur Definition der Richtlinie 2010/31/EU soll sich der Begriff der Gebäudehülle daher nur auf jene Bauteile eines Baus beziehen, die dessen konditionierten Innenbereich nach Außen begrenzen. Dies wäre etwa bei einem Kaldach die oberste Geschößdecke.

Die vorgeschlagene Definition der größeren Renovierung folgt dem Ansatz gemäß Art 2 Z 10 lit b der Richtlinie 2010/31/EU. Danach muss sich die bauliche Änderung auf mehr als 25 % der bestehenden Gebäudehülle beziehen. Die Alternative einer Abgrenzung nach der Höhe der Baukosten, und zwar durch einen Vergleich der Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme mit dem Gebäudewert, wird in Ansehung der Schwierigkeiten, die mit einer Ermittlung des Gebäudewertes und dessen Nachprüfung durch die Behörde verbunden sind, übereinstimmend mit der Vorgangsweise der anderen Bundesländer nicht verfolgt. Berücksichtigt wird, dass nicht jede Renovierung der Gebäudehülle wie zB das bloße Färbeln der Fassade Einfluss auf die Gesamtenergieeffizienz eines Baus hat. Ausschlaggebend dafür sind viel mehr die Fassadendämmung, Fenstertausch, Deckendämmung udgl. In der Richtlinie 2010/31/EU kommt dieses Verständnis im Art 1 Abs 2 lit c sublit ii zum Ausdruck.

Bezüglich der Bewilligungsfreiheit bzw -pflicht von größeren Renovierungen kommt es zu keiner Änderung gegenüber dem status quo. Weiterhin bewilligungsfrei bleiben sohin Dämmungen von Wänden und Dächern gemäß § 2 Abs 2 Z 17 und 17a sowie der Austausch von Außenfenstern und -türen, weiterhin bewilligungspflichtig Gebäudehüllenänderungen, die sich erheblich auf die äußere Gestalt oder das Ansehen des Baus auswirken (zB das Ersetzen von Außenwänden durch Glasfassaden) oder die geeignet sind, die Festigkeit des Baus zu beeinflussen (zB bei Eingriffen in die Gebäudesubstanz) oder die sonstigen Belange des § 1 Abs 1 BauTG erheblich zu beeinträchtigen. Die Bewilligungsfreistellung entbindet nicht von der Einhaltung der einschlägigen bautechnischen Anforderungen, insbesondere der energietechnischen Mindestanforderungen.

Zu Z 3:

Die ersten beiden Sätze sowie die Z 1 entsprechen dem geltenden Recht. Die Vorlage der Unterlagen gemäß der Z 2 an die Baubehörde dient der Qualitätssicherung.

Zu Z 4:

Im § 5 Abs 4 werden die in Umsetzung der RL 2010/31/EU erforderlichen Ergänzungen für die Baubeschreibung vorgenommen. Darin ist künftig die Gebäudehülle als eine wesentliche Kennzahl für die energetische Beurteilung eines Gebäudes anzugeben (lit b). Diese ist bereits im Energieausweis in den "Gebäudekenndaten" enthalten und kann bei energieausweisvorlagepflichtigen Bauten daraus übernommen werden. Bei baulichen Maßnahmen an Bestandsbauten ist der prozentuelle Anteil der von der Änderung erfassten Gebäudehülle anzugeben, um eine größere Renovierung von sonstigen baulichen Änderungen abzugrenzen und die damit verbundene Anpassungsverpflichtung für den Bestandsbau beurteilen zu können.

Die lit c verlangt künftig nicht mehr die Angabe der für die Gesamtenergieeffizienz des Baus maßgeblichen Energiekennzahlen, sondern einen Nachweises für die Erfüllung der diesbezüglichen Mindestanforderungen. Bei energieausweispflichtigen Vorhaben soll dieser Nachweis zweckmäßigerweise durch die Vorlage eines Energieausweises erfolgen, da dieser bereits eine entsprechende Bestätigung zu enthalten hat (vgl § 17 Abs 3 Z 3). Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass die Energieeinsparungsziele bereits bei der Planung einer baulichen Maßnahme ausreichend Berücksichtigung finden.

Die Pflicht zur Vornahme und Dokumentation der Prüfung des Einsatzes alternativer Systeme ergibt sich aus den Art 6 und 7 der Richtlinie 2010/31/EU. Danach ist bei Neubauten und größeren Renovierungen der Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen zu prüfen, soweit dies technisch möglich, ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich ist. In der lit g erfolgt die Umsetzung dazu. Baurechtliche Verpflichtungen ergeben sich daraus nur insoweit, als die Baubehörde zu überprüfen hat, ob die technische Beschreibung eine diesbezügliche Darstellung enthält. Eine inhaltliche Überprüfungsverpflichtung ist daraus nicht abzuleiten.

Zu Z 5:

Die Vermessungsverordnung aus 1994 wurde durch die Vermessungsverordnung 2010 ersetzt, die Verweisung ist daher zu aktualisieren.

Zu Z 6:

Die Abs 1 bis 3 des § 17a des geltenden Baupolizeigesetzes entsprechen bereits im Wesentlichen den Anforderungen des Art 12 der Richtlinie 2010/31/EU. Im Abs 1 ist nur die Z 3 in Bezug auf größere Renovierungen anzupassen; die Z 4 wird im Einklang mit Art 12 Abs 1 lit b der Richtlinie (Nutzung durch Behörden "und" starker Publikumsverkehr) einfacher gefasst, aber auch verschärft (Herabsetzung des Schwellenwertes von 1.000 m² auf 500 bzw ab 9.7.2015 250 m² Geschoßfläche; siehe dazu die Übergangsbestimmung des § 24b Abs 3 zweiter Satz). Die Bezugnahme auf Geschoßfläche wird beibehalten, weil das Salzburger Raumordnungs- und Baurecht den Begriff Gesamtnutzfläche nicht kennt.

Die Regelungen der Abs 4 bezwecken eine möglichst ökonomische Bewältigung der Aufgaben rund um die Erstellung des Energieausweises und die Überprüfung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz. Die Pflicht zur Einrichtung eines entsprechenden Kontrollsystems folgt aus Art 18 der Richtlinie 2010/31/EU.

Abs 5 übernimmt den bisherigen Abs 4 erster Satz.

Die Verpflichtung zum Aushang des Energieausweises (Abs 6) ist ebenso an die Gebäude-RL II (Art 13 Abs 1: 500 bzw 250 m² Nutzung durch Behörden und starker Publikumsverkehr, Abs 2: 500 m² andere Nutzung mit starkem Publikumsverkehr) angepasst, wobei in der Z 1 bereits der ab 9. Juli 2015 geltende Wert (250 m²) aufgenommen ist; der bis dahin geltende Wert von 500 m² findet sich im Übergangsrecht (§ 24b Abs 3 zweiter Satz).

Zu den Z 7 und 8:

Auch die geltenden Bestimmungen über die Inspektion von Heizungsanlagen (§ 19b) und Klimaanlageanlagen (§ 19c) entsprechen bereits im Wesentlichen den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU. Neu ist die Verpflichtung zur regelmäßigen Inspektion von Heizungsanlagen und die ausdrückliche Verpflichtung zur Errichtung eines entsprechenden Kontrollsystems nach Anhang II Z 2 der Richtlinie 2010/31/EU.

Die Prüfintervalle sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Ferner kann sie zum Prüfumfang und den Prüfberichten nähere Festlegungen treffen. Dabei hat sie entsprechend Art 15 Abs 3 der Richtlinie 2010/31/EU auf die Herstellung eines Einklangs bei der Durchführung der Inspektionen für die Heizungs- und Klimaanlageanlagen und anderen technischen Systemen zu achten.

Auf Grund der künftig fast inhaltsgleichen Vorgaben für Heizungs- und Klimaanlageanlagen werden die §§ 19b und 19c zusammengefasst.

Zu Z 9:

Auf Grund der Änderungen in den Z 6 bis 8 sind die darauf Bezug nehmenden Strafbestimmungen anzupassen.

Zu Z 10:

Die Festlegung einer Frist für die Durchführung der einmaligen Inspektion geht auf Grund der Umstellung auf regelmäßige Inspektionen (s die Ausführungen zu den Z 7 und 8) ins Leere. Die Bestimmung ist daher aufzuheben.

Zu Artikel II (Bautechnikgesetz):

Zu Z 1:

Gemäß den Art 6 und 7 der Richtlinie 2010/31/EU beschränkt sich die Pflicht der Prüfung des Einsatzes alternativer Systeme nicht mehr nur auf Neubauten mit einer Geschoßfläche über 1.000 m², sondern gilt für alle Neubauten und größeren Renovierungen. Darüber hinaus sieht Art 6 der Richtlinie 2010/31/EU geringfügig geänderte Vorgaben für den Einsatz hocheffizienter alternativer Anlagen vor. Die Bestimmung ist daher entsprechend anzupassen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.